

18. 1. Kann die Verweigerung des Zeugnisses widerrufen werden,  
insbesondere nach Abhör anderer Zeugen?

St.P.D. §§. 51, 58.

Vgl. Bb. 1 Nr. 106.

2. Begründet die Absicht der Sicherung eines bereits erlangten  
Vermögensvorteiles den Begriff der schweren Urkundenfälschung?

St.G.B. §. 268.

I. Straffenat. Ur. v. 7. Mai 1880 g. M. Rep. 1119/80.

I. Landgericht Passau.

Der Angeklagte hatte dem S. N. angegeben, daß er für den A. M.  
ein Darlehen von 100 Mark aufnehmen solle, und S. N., welcher dem

A. M., aber nicht dem Angeklagten, kreditieren wollte, sich zur Darlehnung bereit erklärt, jedoch verlangt, daß A. M. einen Wechsel darüber ausstelle, auch das Darlehen noch vormittags ausgezahlt. Nachmittags händigte der Angeklagte ihm einen auf den Namen A. M. gefälschten Wechsel ein. Angeklagter wurde aus St.G.B. §§. 263 und 267 gestraft. Die Revision des Staatsanwaltes verlangte Bestrafung aus §§. 263 und 268. Die Revision des Angeklagten gründete sich darauf, daß A. M. in der Hauptverhandlung sein Zeugnis verweigert, dann aber nach Anhör der (als falsch bezeichneten) Aussage eines Entlastungszeugen sich zur Zeugnisablage bereit erklärt hatte und vernommen war.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen, der des Staatsanwaltes Folge gegeben.

#### Gründe:

„Die Verletzung der §§. 58 Abs. 1 und 51 St.P.O., durch welche der Angeklagte seine Revision begründet, liegt nicht vor.

Die Vorschrift im §. 58 über die Art der Zeugenvernehmung kann nicht dahin verstanden werden, daß ein Zeuge, welcher bei der Vernehmung vorher abgehörter Zeugen anwesend gewesen, als unzulässig erschiene und überhaupt nicht vernommen werden dürfte. Ebenso wenig ist aus §. 51 zu entnehmen, daß ein Zeuge, welcher vom Rechte der Verweigerung des Zeugnisses Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, nicht dann, wenn er hinterher Verzicht auf dieses Recht leistet, doch noch vernommen werden dürfte.

Dagegen ist die auf §§. 267. 268 St.G.B.'s gestützte Revision des Staatsanwaltes begründet. Das Urteil lehnt die Verurteilung aus §. 268 St.G.B.'s ab, weil die Urkundenfälschung nicht in der Absicht begangen sei, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen; indem dasselbe aber als die vorhanden gewesene Absicht die hinstellt, sich einen bereits erlangten Vorteil zu sichern, läßt es zweifellos erkennen, daß bei der negativen Feststellung ein Rechtsirrtum obgewaltet hat. Indem das angefochtene Urteil das entscheidende Gewicht darauf legt, daß die Erlangung des Darlehensbetrages durch Vorspiegelung und die Einhändigung der über das Darlehen ausgestellten gefälschten (Wechsel-)Urkunde zeitlich auseinanderliegen, verneint es die Möglichkeit einer weiteren gewinnlüchtigen Absicht in betreff dieser Darlehenssumme. Dies ist irrig. Es ist ein unrichtiges Verständnis des Be-

griffsmerkmales „sich einen Vermögensvorteil verschaffen“ im §. 268 St.G.B.'s, wenn das Landgericht der Meinung ist, daß dabei nur an ein Objekt gedacht werden könne, welches bis zum Gebrauch der gefälschten Urkunde nicht bereits einen Vermögensvorteil gewährt hat, sondern erst durch diesen Gebrauch erlangt werden sollte; auch die Erhaltung eines bereits erlangten, aber in seinem Fortbestande gefährdeten Vermögensvorteiles kann als ein durch die falsche Urkunde verschaffter Vermögensvorteil sich darstellen und der fernere unge störte Besitz eines auf andere Weise, auch durch eine vorausgegangene Strafthat, erlangten Vermögensobjektes den durch die Urkundenfälschung sich verschafften Vermögensvorteil enthalten. Da das Urteil für erwiesen annimmt, „daß Angeklagter, um sich den Besitz der vormittags betrügerischer Weise erworbenen 100 Mark zu sichern, nachmittags den auf A. M. lautenden Wechsel fälschte“, steht fest, daß der Angeklagte die Rückforderung der Darlehenssumme bei unterbleibender sofortiger Wechselhingabe befürchtete und in der Absicht, den erlangten vorläufigen Vermögensvorteil zu einem dauernden zu machen, also einen weiteren sich zu verschaffen, den Wechsel fälschte. Dieser Feststellung gegenüber ist es irrelevant, daß, wie das erste Urteil hervorhebt, der Betrug schon vormittags vollendet, der Darlehensgeber durch Hingabe der 100 Mark bereits in seinem Vermögen um diesen Betrag beschädigt war und der Angeklagte den durch die Täuschung bezweckten Vermögensvorteil dadurch erreicht hatte, daß er seinen andringenden Gläubiger mit dem vom Betrogenen erhaltenen Gelde bezahlte.“